



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Feststellung der UVP-Pflicht -

Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

Die Stadt Lahr plant die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit in der Schutter im Bereich des bestehenden Absturzbauwerks ehemalige Mühle Kather auf Gemarkung Hugsweiler. Wesentlicher Bestandteil des Vorhabens ist die Herstellung einer Fischaufstiegsanlage in Form eines Beckenpasses mit Betontrennwänden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchgeführt.

Aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien und den Ausführungen des beauftragten Fachgutachters wird das Vorhaben nach Einschätzung des Landratsamtes Ortenaukreis keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben insofern keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a Satz 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Nach § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Offenburg, 10. Dezember 2015

- Amt für Umweltschutz –